



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. IV-2020-19

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau
Gebiet: "Bau- und Betriebshof am Nordring"

hier: **Abschließender Beschluss**

Vorg.: Beschluss Nr. IV-114 des Regionalvorstandes vom 15.11.2018
Beschluss Nr. IV-124 der Verbandskammer vom 12.12.2018
zu DS IV-2018-57 (Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-182 des Regionalvorstandes vom 19.09.2019
Beschluss Nr. IV-175 der Verbandskammer vom 06.11.2019
zu DS IV-2019-55 (Auslegungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau
Gebiet: "Bau- und Betriebshof am Nordring" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnis vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 18.11.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 47/19 bekannt gemacht. Sie fand vom 26.11.2019 bis 08.01.2020 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.11.2019 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Groß-Gerau hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Magistrat der Stadt Riedstadt
Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Magistrat der Stadt Griesheim
Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf
Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn
Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. Bau und Kunstwesen
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
EnergieNetz Mitte
e-netz Technik GmbH & Co. KG, HEAG Südhessische Energie AG
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Hessenenergie GmbH
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessische Landesbahn GmbH
Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)

Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landrat des Kreises Groß-Gerau
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.
Lokale Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Groß-Gerau
Mainzer Netze GmbH, Technische Planung / Engineering
NABU Landesverband Hessen
Neuapostolische Kirche, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Polizeipräsidium Südhessen, Abt. E - E1
Riedwerke Kreis Gross-Gerau
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Stadtwerke Groß-Gerau, Abtl. Stadtentwässerung
Stadtwerke Mainz, Netze GmbH
STRABAG, Property and Facility Services GmbH
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Überlandwerk Groß-Gerau GmbH
Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wanderverband Hessen e.V.
Wasserverband Hessisches Ried
Wasserverband Kinzig
Wasserwerk Gerauer Land

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials
zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Amprion GmbH
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte
Deutscher Wetterdienst
Energieversorgung Offenbach EVO AG
ENTEKA AG
Forstamt Groß-Gerau, Hessen-Forst
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
IHK Darmstadt
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Netzdienste Rhein-Main GmbH, Technisches Büro GasUnion
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
TenneT TSO GmbH
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, Wasserverband Modaugebiet

haben Stellungnahmen abgegeben:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 12
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Kreisausschuss des Kreis Groß-Gerau, Fachdienst Regionalentwicklung
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

- 3) Von Bürgern bzw. Privaten wurden - wie aus den Anlagen ersichtlich - ebenfalls Stellungnahmen vorgebracht.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

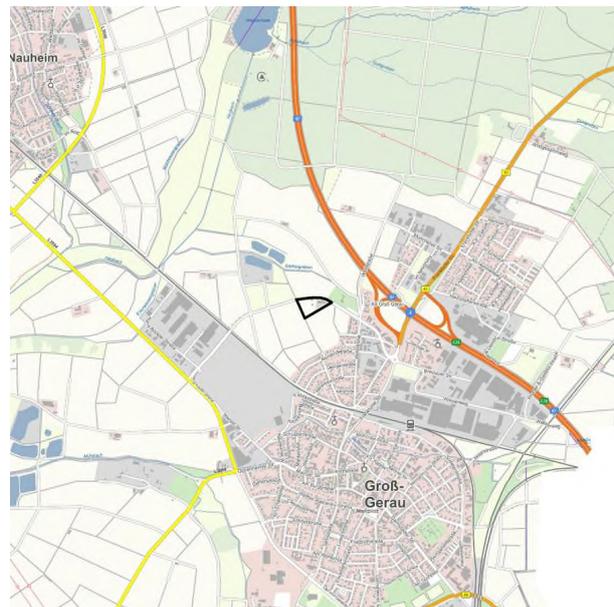
Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

Änderung des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Änderung Stadt Groß-Gerau Gebiet: Bau- und Betriebshof am Nordring

Abschließender Beschluss

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches
(ohne Maßstab)

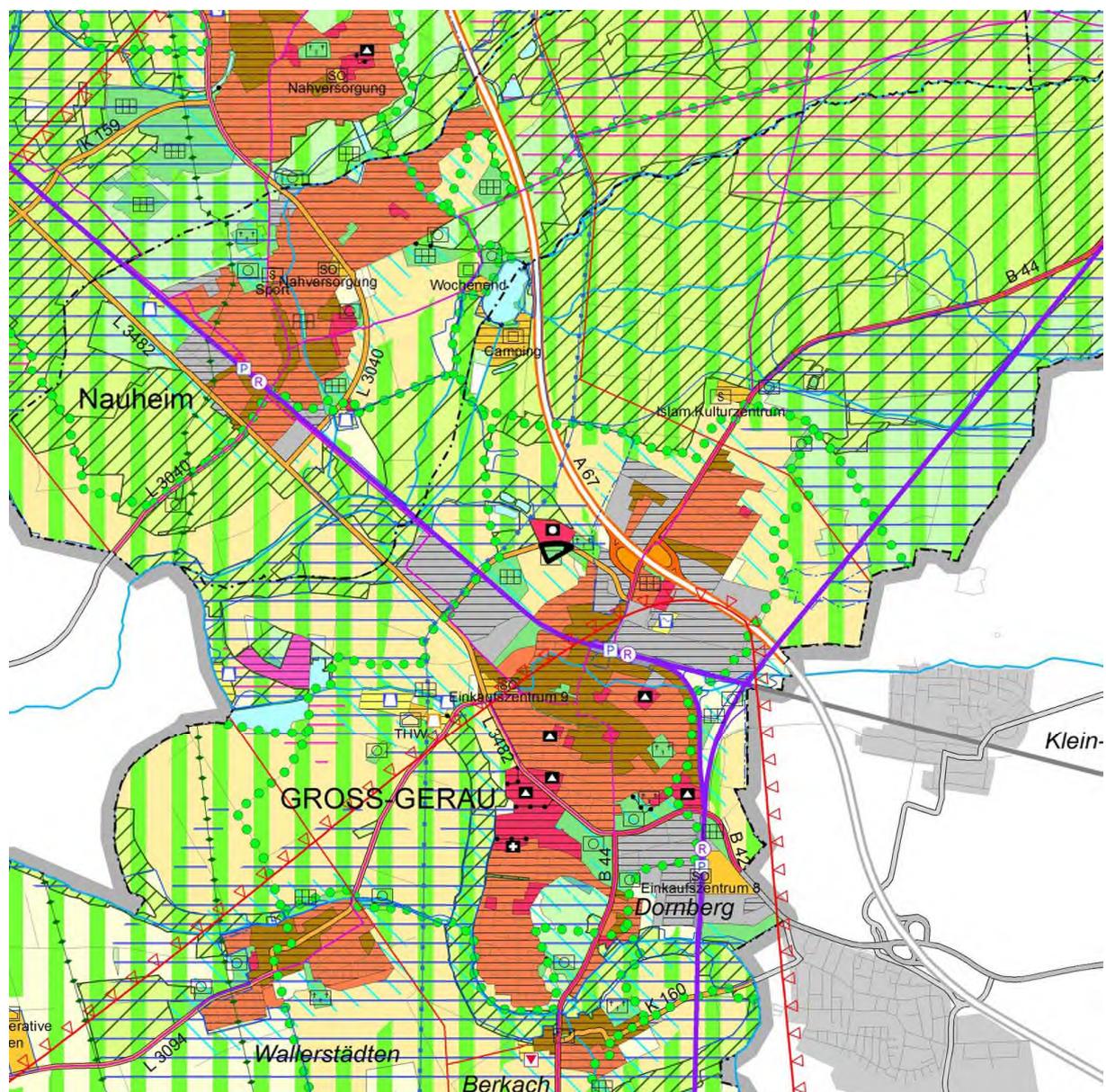
Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:	12.12.2018
Frühzeitige Beteiligung:	08.01.2019 bis 06.02.2019
Auslegungsbeschluss:	06.11.2019
Öffentliche Auslegung:	26.11.2019 bis 08.01.2020
Abschließender Beschluss:	
Bekanntmachung Staatsanzeiger:	

Fakten im Überblick

Anlass und Ziel der Änderung	Der kommunale Bauhof soll aus der beengten Lage in der Innenstadt von Groß-Gerau auf ein Gelände am nördlichen Ortsrand verlagert und mit dem dort angesiedelten Betriebshof zusammengefasst werden. Eine Erweiterung für den angrenzenden Friedhof wird an dieser Stelle nicht mehr benötigt.
Flächenausgleich	nicht erforderlich
Gebietsgröße	1,7 ha
Zielabweichung	nicht erforderlich
Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	27.02.2018
Parallelverfahren	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Bebauungsplan "Bau- und Betriebshof am Nordring"
FFH-Vorprüfung	durchgeführt
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Artenschutz Boden Archäologie Verkehr Emissionen/Immissionen

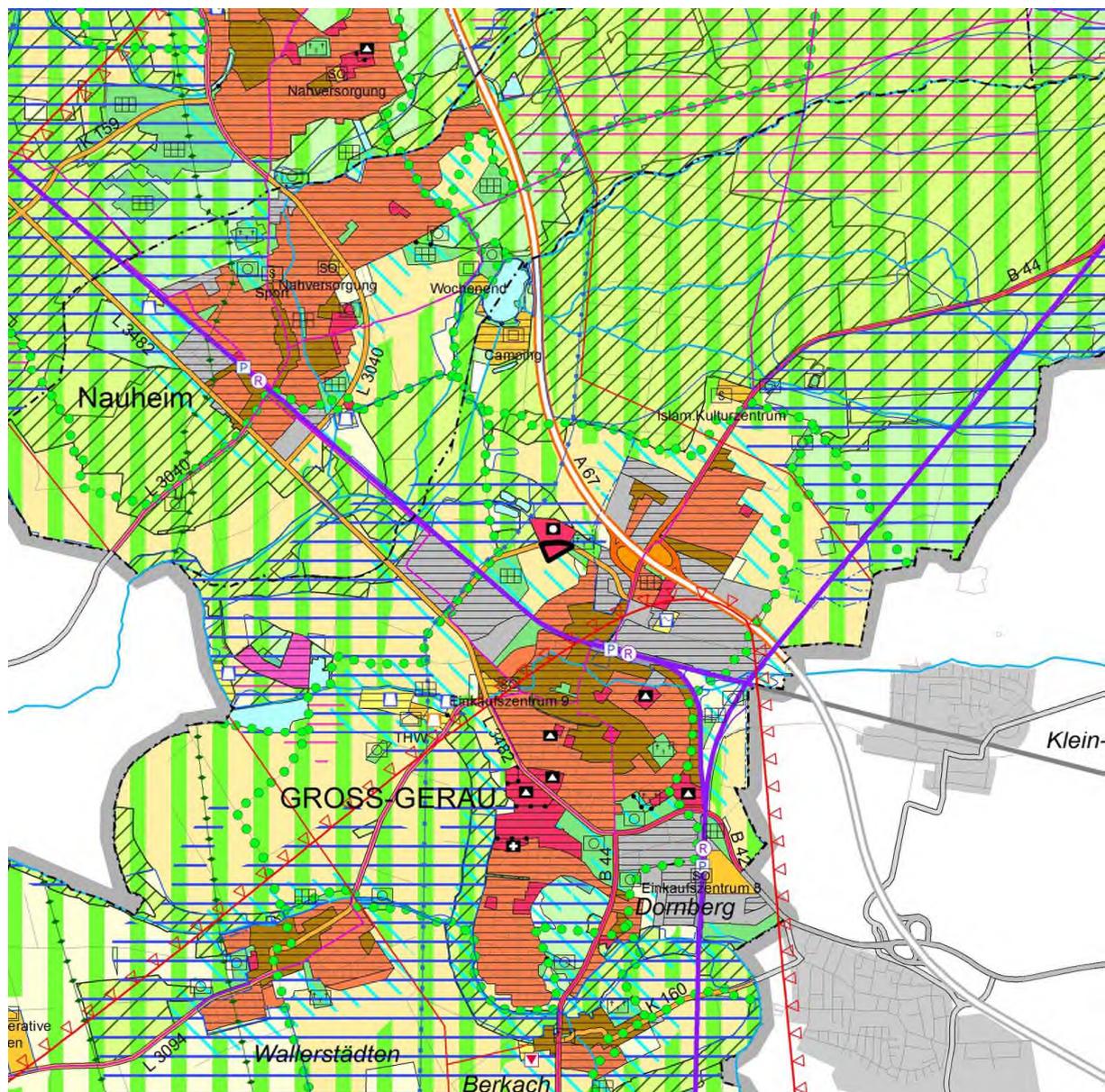
Derzeitige RegFNP-Darstellung



 Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Beabsichtigte RegFNP-Darstellung

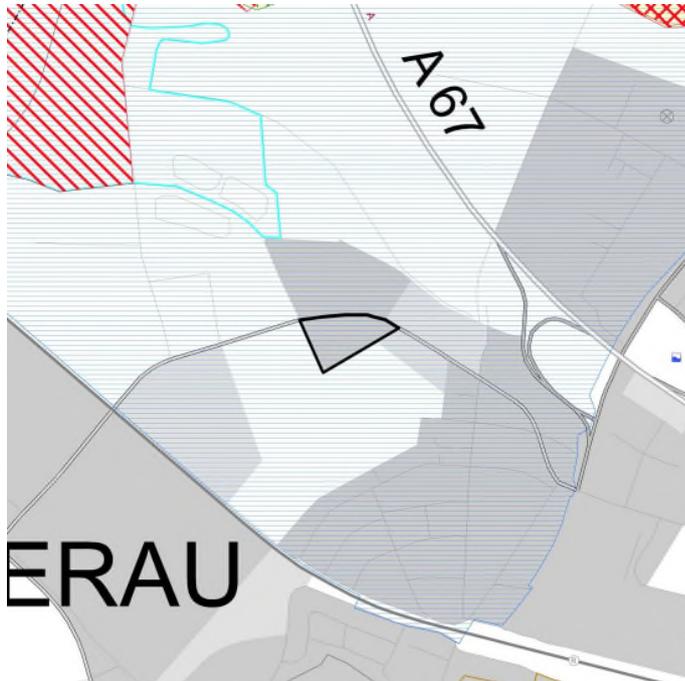


 Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

"Grünfläche - Friedhof" (ca. 1,4 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,2 ha) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 0,1 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Fläche für Gemeinbedarf, geplant" (ca. 1,7 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz".

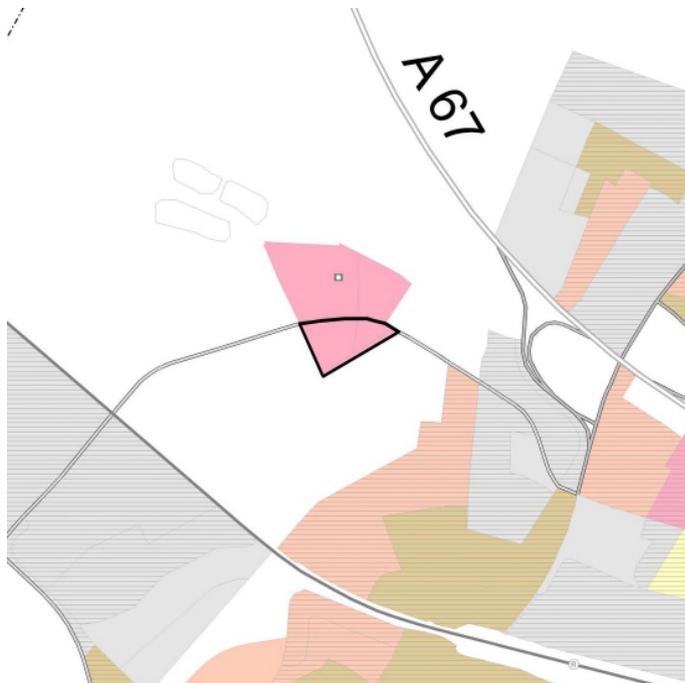
Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

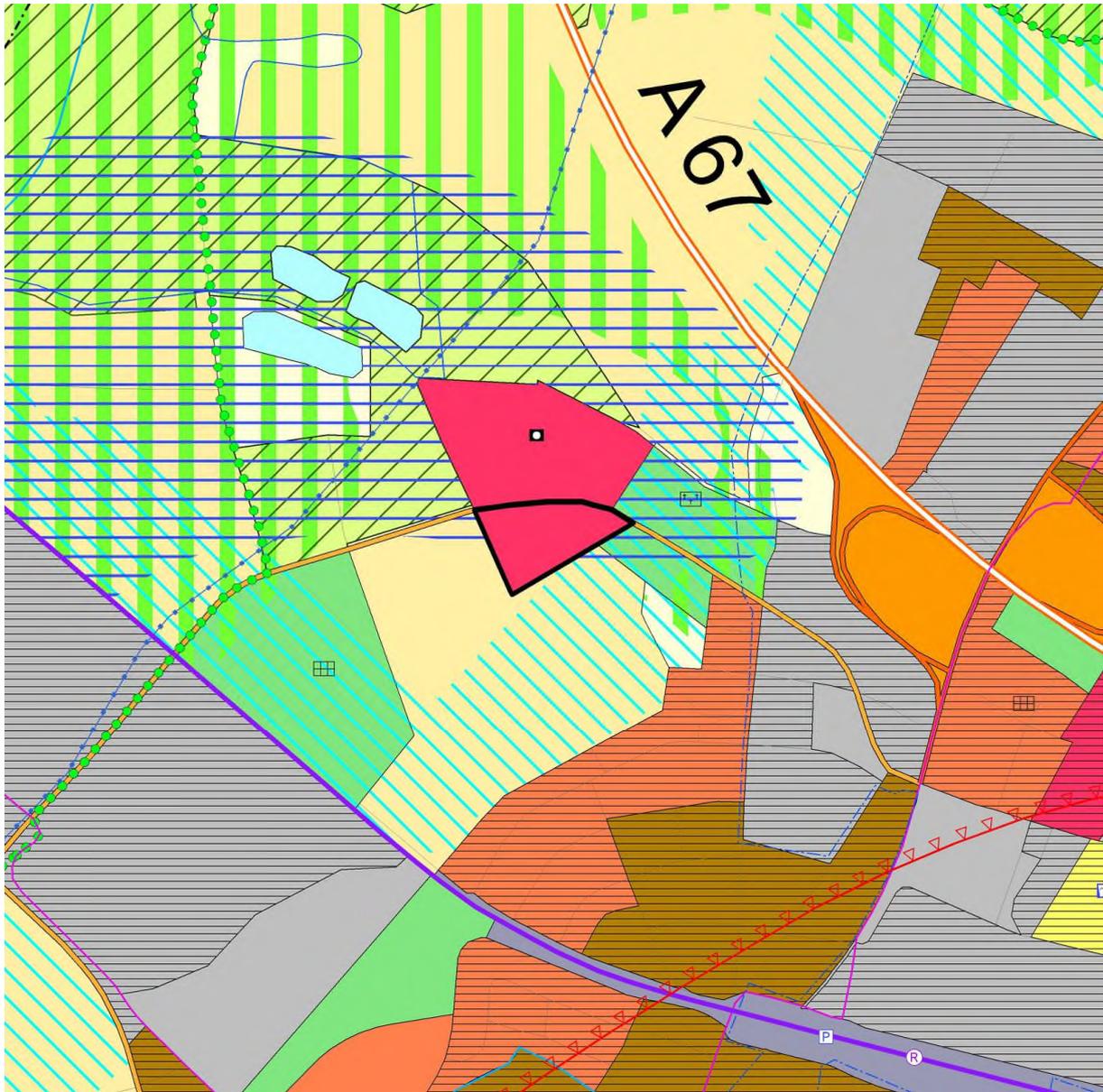
Luftbild (Stand 2017)



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000

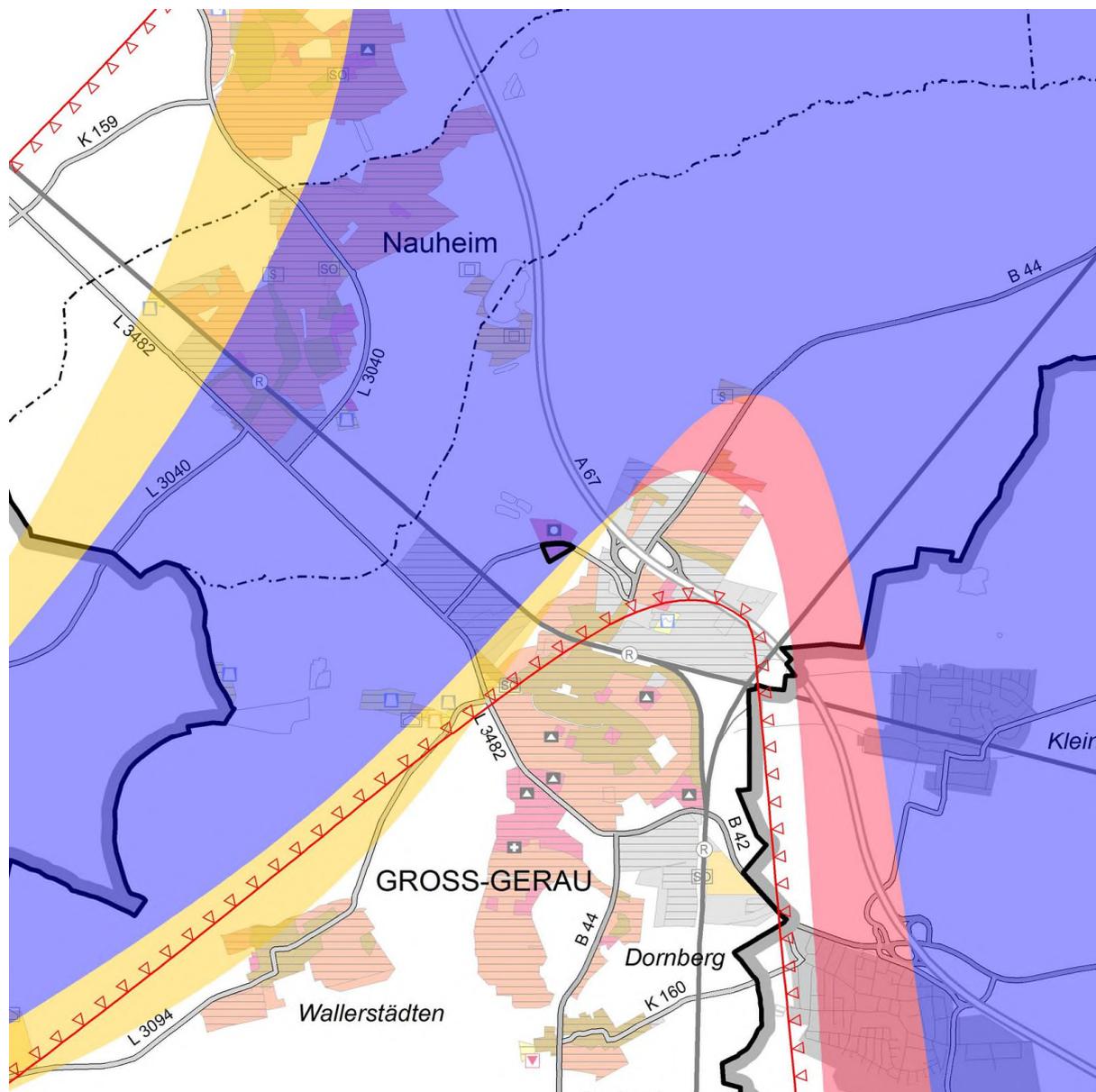
Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Siedlungsbeschränkungsgebiete und Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt



 Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Siedlungsbeschränkungsgebiete gem. RegFNP

Datengrundlage: RP Darmstadt (2011)

 Siedlungsbeschränkungsgebiete (keine neuen Wohn- und Mischgebiete; Umstrukturierungen im Bestand möglich)

Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt -

Schutz zonen gem. FlULärmG und FlULärmFrankfV

Datengrundlage: HMWVL (2011)

-  Nacht- und Tag-Schutz zonen (kein Neubau von Wohnungen, Krankenhäusern, Heimen, Schulen und Kindergärten)
-  Nacht-Schutzzone (kein Neubau von Wohnungen, Krankenhäusern und Heimen; Schulen und Kindergärten erlaubt)
-  Tag-Schutzzone 2 (kein Neubau von Krankenhäusern, Heimen, Schulen und Kindergärten; Wohnungsbau erlaubt)

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, weitere Information in der Begründung

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.
Er liegt im Norden von Groß-Gerau gegenüber der neuen Feuerwehr und dem Friedhof.

Der Änderungsbereich wird im Norden begrenzt durch den Nordring. Von Osten bis Süden schließen Ackerflächen und eine kleinere Wiese an und am westlichen Rand verläuft ein Wirtschaftsweg.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Die Stadt Groß-Gerau beabsichtigt den Standort des kommunalen Bauhofes aus der beengten Stadtmitte an den Stadtrand zu verlegen. Zukünftig sollen auf dem Gelände des Betriebshofes am Nordring gegenüber der Feuerwehr beide Betriebsteile in enger räumlicher Zuordnung auf einem Grundstück untergebracht werden.

Durch den kontinuierlichen Rückgang der Erdbestattungen wird auch für den gegenüberliegenden Friedhof in absehbarer Zeit keine Erweiterungsfläche benötigt. Der schmale Streifen landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche ist für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Bau- und Betriebshof am Nordring" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Bauhofes geschaffen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Gerau hat am 21.02.2018 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie am 27.02.2018 den Antrag auf Änderung des RPS/RegFNP 2010 beschlossen.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

"Grünfläche - Friedhof" (ca. 1,4 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,2 ha) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 0,1 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für besondere

Klimafunktionen" in "Fläche für Gemeinbedarf, geplant" (ca. 1,7 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz".

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das überwiegend als "Grünfläche - Friedhof" (ca. 1,4 ha) sowie "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 0,1 ha) dargestellte Änderungsgebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets Siedlung, das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

Ein Streifen am südöstlichen Rand der Änderung liegt im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ in dem gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Des Weiteren liegt das Änderungsgebiet im Bereich der regionalplanerischen Festlegungen Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Damit sind folgende regionalplanerische Zielsetzungen verbunden:

Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

„Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

In den „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit den Emissionen von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen, aber auch die Aufforstung sowie die Anlage von Dämmen in Tälern.

Das Regierungspräsidium Darmstadt kommt im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage von seiten der Kommune zu der Einschätzung, dass aufgrund der geringen Flächengröße

und dem Anschluss an die nördlich angrenzende Gemeinbedarfsfläche (Sicherheit und Ordnung) die Planung regionalplanerisch nicht von Bedeutung ist. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den im Norden liegenden Nordring, von dem aus drei Zufahrten auf das Grundstück führen. Die beiden östlichen Zufahrten bestehen bereits.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ehemaligen Südzucker-Geländes hat die Stadt Groß-Gerau die angrenzenden Knotenpunkte "Römerkreisel" und "Einmündung Nordring/L3094" entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens (Habermehl & Follmann, Rodgau, 2014) ertüchtigt und so die Leistungsfähigkeit des Nordrings langfristig gesichert.

Zur Erfassung des aktuellen Verkehrsgeschehen fand im Januar 2019 im Bereich der heutigen Hauptzufahrt zum Betriebshof eine Verkehrszählung statt. Diese blieb deutlich unter den Prognosewerten des Gutachtens des Büros Habermehl & Follmann. Der zusätzliche Verkehr für den geplanten Zustand mit Bau- und Betriebshof wurde abgeschätzt und die Zufahrt für den Bestand und den Planfall hinsichtlich Ihrer Leistungsfähigkeit untersucht. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass der vorhandene Betriebshof keine störenden Einflüsse auf den Verkehrsfluss auf dem Nordring hat und sich auch durch den geplanten Neubau die Verkehrsbedingungen nur geringfügig ändern. Selbst bei einer Steigerung der Verkehrsbelastung im Nordring auf das von Habermehl & Follmann berechnete Niveau sind noch keine nennenswerten Effekte aus der geplanten Baumaßnahme zu erwarten. Im Zufahrtsbereich werden keine Ausbaumaßnahmen als erforderlich angesehen (z.B. Linksabbiegespur). Im Bebauungsplan wird trotzdem eine 2 m breite Ausbaureserve für mögliche Ertüchtigungsmaßnahmen vorgesehen (z.B. Entwässerungsanlagen, Gehweg etc.).

Das Plangebiet ist fußläufig an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV erfolgt über die Haltestelle „Friedhof“ mit den Buslinien 41 und 42 der LNVG. Die Haltestelle ist etwa 240 Meter vom Plangebiet entfernt.

Das Plangebiet ist über einen Fuß- und Radweg, der entlang des Nordrings verläuft, an die Innenstadt angebunden. Spaziergänger nutzen den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg, um auf sicheren Wegen in das Wohngebiet an der Nordendstraße und zum Bahnhof Groß-Gerau zu gelangen.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Das Plangebiet liegt im Norden Groß-Geraus, angrenzend an den neuen Feuerwehrstützpunkt und Friedhof. Es wird von einer markanten Baum- und Strauchhecke eingefasst und durch diese von den umgebenden Ackerflächen abgeschirmt. Auf einem schmalen, südlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Streifen ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Zur Zeit wird der Bereich durch den kommunalen Betriebshof genutzt. Im Osten befinden sich verschiedene Gebäude und überwiegend versiegelte Flächen. Der westliche Bereich wird als Lagerfläche genutzt. Er besteht aus einer ruderalisierten Fläche mit Erdaufschüttungen und einer kleineren Lagerhalle.

Im landschaftsplanerischen Gutachten der Stadt Groß-Gerau wird das Änderungsgebiet in Verbindung mit dem vorhandenen Friedhof dargestellt.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Der kommunale Bauhof ist zur Zeit in der Innenstadt von Groß-Gerau, umgeben von Wohnbebauung, angesiedelt. Aufgrund der Entwicklung der Kreisstadt besteht inzwischen ein zusätzlicher Raumbedarf für Personal und Materialien. Die größer werdenden Spezialfahrzeuge beanspruchen mehr Abstellraum sowie Rangierfläche und können den Bauhof durch die streckenweise nur 5 m breite Mühlstraße teilweise nicht anfahren.

Die Kapazitätsgrenze am alten Standort ist daher erreicht. Die beengte Situation beeinträchtigt eine wirtschaftliche Betriebsführung und bietet keinerlei Expansionsraum. In Folge dessen beabsichtigt die Stadt Groß-Gerau, den Standort in der Mühlstraße aufzugeben und den Bauhof an den Ortsrand zu verlagern.

Das ca. 1,7 ha große Planungsgrundstück am Nordring befindet sich überwiegend in städtischem Eigentum. Hier ist gegenwärtig der kommunale Betriebshof angesiedelt, dessen 20 Mitarbeiter die Pflege sämtlicher städtischer Grünanlagen übernehmen. Der rechtskräftige Bebauungsplan ("Friedhof Waldstraße") setzt dementsprechend „Grünfläche – Friedhofsgärtnerei und Betriebshof“ fest.

Bereits vor 10 Jahren wurden Bau- und Betriebshof zu einer Dienststelle zusammengefasst. Nun bietet sich die Gelegenheit, die beiden räumlich getrennten Einheiten an einem gut erreichbaren Standort zusammenzufassen (Synergieeffekte). Durch Neuordnung der Außenlagerflächen soll der Raumbedarf des Betriebshofes deutlich verkleinert werden und im Westen ein neuer Gebäudekomplex entstehen. Beide Betriebsteile werden damit in enger räumlicher Zuordnung auf einem Grundstück untergebracht.

Der alte Bauhof-Standort an der Mühlstraße soll nach Abbruch und Altlastensanierung einer Wohnnutzung zugeführt werden, um dem dringenden Bedarf an Wohnraum in der Kreisstadt gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist durch Versiegelungen, Ab- und Umlagerungen sowie dem Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen bereits diversen Beeinträchtigungen und Störungen ausgesetzt. Das Umfeld ist überwiegend durch eine intensive Landnutzung geprägt. Diese Faktoren bedingen die durchschnittliche Bedeutung des Geltungsbereichs als Lebensraum für die Avifauna.

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich Boden, Grundwasser, Kleinklima, Tiere und Pflanzen sowie Erholung sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen der konkretisierenden Planung weitgehend zu minimieren, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung entstehen. Entgegen der geänderten Darstellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bleibt das "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" bestehen. Im Bebauungsplan ist es unter Kennzeichnungen bereits aufgenommen.

Um trotz des Vorhandenseins geschützter Arten eine Umsetzung der Planung zu ermöglichen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF"-Maßnahmen) erforderlich. Die Stadt Groß-Gerau stellt hierfür in der Nähe der Eingriffsfläche eine Ausgleichsfläche zur Verfügung (Gemarkung Groß-Gerau, Flur 15, Flurstück Nr. 60). Die Umsiedlung der Mauereidechsen wurde bereits durchgeführt.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der

Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Hier sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Risiken erkennbar. In der Nähe des Plangebiets befinden sich keine Störfallbetriebe.

Flächenausgleich:

Flächenneuanspruchnahmen für Gemeinbedarfsflächen sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen, da ihre Anlagen und Einrichtungen der Allgemeinheit dienen.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Stadt Groß-Gerau beabsichtigt den Standort des kommunalen Bauhofes aus der beengten Stadtmitte an den Stadtrand zu verlegen. Zukünftig sollen auf dem Gelände des Betriebshofes am Nordring gegenüber dem Feuerwehrstützpunkt beide Betriebsteile in enger räumlicher Zuordnung auf einem Grundstück untergebracht werden.

Auf dem südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Streifen ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Ein entsprechender Bebauungsplan ("Bau- und Betriebshof am Nordring") befindet sich im Parallelverfahren.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 von "Grünfläche - Friedhof" (ca. 1,4 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,2 ha) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 0,1 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Fläche für Gemeinbedarf, geplant" (ca. 1,7 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" geändert.

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
(§ 1 BBodSchG)

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Abschließender Beschluss

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

FluLärmG - Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Zweck dieses Gesetzes ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen. (§ 1 FluLärmG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandsversammlung vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ausgang Groß-Geraus und wird bereits durch den kommunalen Betriebshof genutzt. Im Osten befinden sich verschiedene Gebäude und überwiegend versiegelte Flächen; im Westen ein ruderalisierter Bereich mit Lagerflächen, Erdaufschüttungen und einer kleineren Lagerhalle. Das Areal wird von einer markanten Baum- und Strauchhecke eingefasst. Von Westen bis Osten grenzen intensive Ackerflächen an und nördlich des Nordringes befindet sich der Feuerwehrstützpunkt und der Friedhof.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

Lage innerhalb der Zone IIIB eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (433-008 Wasserwerk Hof Schönau der Stadtwerke Mainz)

Lage des Änderungsgebietes vollständig innerhalb des Lärmschutzbereiches der am 13.10.2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main (FluLärmFrankfV).

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

- Altlasten oder Altablagerungen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt
- im Rahmen der Bebauungsplanung wurde für die Fläche ein Bodengutachten mit folgendem Ergebnis erstellt: abfallrechtliche Vorbelastung des Bodens vorhanden, jedoch kein weiterer Handlungsbedarf oder Nutzungseinschränkung (Einstufung in Einbauklasse Z1 bzw. Z1.2)
- Flächen bestehen im östlichen Bereich des Plangebietes aus anthropogen überformten Böden mit Versiegelungsgrad von unter 25%, der Versiegelungsgrad im östlichen Bereich liegt bei 50% bis unter 75%
- Bodenarten: Hortisol aus durchmischten Terrassensedimenten, stellenweise Flugsand im westlichen Bereich der Fläche, Phytosol aus umgelagerten Terrassensedimenten und technogenem Material im östlichen Bereich
- ursprünglich pleistozäner Hochflutlehm aus Ton und Lehm
- Gesamtbewertung der Bodenfunktionen für die Bauleitplanung (BFD50) liegt nicht vor

Wasser

- potenzieller Überflutungsbereich (Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz incl. Siedlungsflächen) des Rheins
- Lage innerhalb eines Gebietes mit hoher Grundwasserneubildung / mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (Porenleiter / Klüftleiter / Flurabstand $\leq 2\text{m}$)
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet

Luft und Klima

- hohe Wärmebelastung $> 22,5$ Belastungstage pro Jahr im 200 m-Raster (Bioklima)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- geeigneter Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien

Abschließender Beschluss

- 11 Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig) mit Brutnachweis
- Brutverdacht für Grünfink und Singdrossel
- keine Hinweise auf Brut von Offenlandbrütern wie Feldlerche oder Schafstelze
- Mauereidechsenpopulation mit adulten und juvenilen Tieren
- Fledermäuse nicht kartiert, mögliche Lebensräume (Sommer- und Winterquartiere) in und an bestehenden Gebäuden vorhanden

Landschaft

- Lage im Naturraum nördliches Hessisches Ried
- Umgebung geprägt von Feuerwehrstandort, stark befahrene Hauptverkehrsstraße, landwirtschaftlichen Flächen, Friedhof

Mensch und seine Gesundheit

- Belastung durch Fluglärm (Nacht-Schutzzone und Tag-Schutzzone 2; siehe Skizze), Schienenverkehrslärm (Bahnstrecke Mainz-Aschaffenburg) sowie Straßenverkehrslärm des Nordrings, der B 44 und der A 67
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf dem angrenzenden Nordring sowie der in der Nähe liegenden Trasse der A 67 (dies gilt ebenso für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt)

Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine denkmalgeschützten Objekte oder Bodendenkmale bekannt

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Durch die bisherige Planung sind durch Grünflächengestaltung sowie teilweise Flächenversiegelung für z.B. Erschließung, untergeordnete Gebäude etc. im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für einen Friedhof Auswirkungen zu erwarten wie:

- Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch teilweise Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Vegetationsänderung
- mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Die Planung bedingt als Anlage für Grünfläche, Friedhof eine zusätzliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Verdichtung, Rodung, Vegetationsänderung
- Verlust von bisher unversiegelten bzw. teilversiegelten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.
- mögliche Grundwasserverschmutzung
- eine Gefährdung des Trinkwassers ist laut hydrogeologischem Gutachten auf Grund der Bodensituation weitgehend auszuschließen

- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Groß-Gerau nicht relevant sind
- Verlust, Veränderung und Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten
- Funktionsbeeinträchtigung für folgende naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen: 11 Vogelarten, Fledermäuse, Mauereidechsen
- Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der zum Ergebnis kommt, dass zum Schutz der streng geschützten Arten (Fledermäuse, Haussperling, Mauereidechse) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF"-Maßnahmen) erforderlich sind. Diese sind innerhalb der Planfläche und auf externen Ausgleichsflächen vorgesehen bzw. schon umgesetzt
- durch die Umsetzung verschiedener Artenschutzmaßnahmen kann gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan-Vorentwurf das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden
- es ist derzeit davon auszugehen, dass die auf der nachfolgenden Planungsebene notwendigen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen realisiert werden können
- auf Landschaftsbild und Ortsbild sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten
- das Rad- und Fußwegenetz bleibt für die Naherholung erhalten

Das Vorhaben hat eine hohe kumulative Gesamtwirkung auf die Umwelt, da mehr als sechs Umweltbelange gleichzeitig erheblich beeinträchtigt werden (s.o.) (Konflikt-Index $\geq 6,0$ oder Restriktionsindex $\geq 1,0$).

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Detaillierte Informationen zu Art und Umfang der hieraus resultierenden Belästigungen sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vor. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erheben bzw. zu regeln.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) sowie Abwasser anfallen. Deren Art und Menge sowie der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Stoffen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Aussagefähige Regelungen hierzu sowie ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

- Beeinträchtigung der Brutbiotope von Vögeln
- Quartierseinschränkung für Vögel und Fledermäuse
- Einschränkung des Lebensraums der Mauereidechse

Die für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Bebauungsplan innerhalb der zukünftigen Bauflächen in Form von standortgerechter Bepflanzung, Eingrünung, Dach- und Fassadenbegrünung etc. sowie im

Rahmen von CEF-Maßnahmen (Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für Mauereidechsen) vorgesehen.

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius, somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Entsiegelung bereits versiegelter Flächen
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe- oder Bauteile oder entsprechender Bauverfahren
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensezung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. *Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen*)
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung

- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist
- die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Trinkwasserschutzgebietes sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind
- die entsprechenden Vorschriften und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen
- Zulassen von regenerativen Energieträgern und passiven Energiesparmaßnahmen
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Festsetzung von Vegetationsflächen
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, um dort Artenschutzmaßnahmen umzusetzen
- Festsetzungen für CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Haussperling, u.a. Fledermauskästen und Kästen für Nischenbrüter, rechtzeitiges Herrichten einer als Mauereidechsenhabitat geeigneten Fläche in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- Folgende Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sind gemäß den Aussagen im Bebauungsplan erforderlich: Abrücken lärmempfindlicher Nutzungen vom Nordring, Vorsehen geeigneter passiver Lärmschutzmaßnahmen für Büros, Sozialräume und die Aufenthaltsräume der Betriebswohnung

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurden zahlreiche Standorte innerhalb des Stadtgebietes untersucht (u.a. ehemal. ALDI-Gelände am Dornberger Bahnhof, alte Feuerwache am Römerkreisel, ÜWG-Gelände an der Friedrichstraße, ehemal. FAGRO-Gelände an der Breslauer Straße, Ackerfläche westlich der neuen Feuerwehr).

Nach Abwägung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurde das Gelände des Betriebshofes, das vorliegende Änderungsgebiet, als Vorzugslösung ausgewählt. Am Nordring entwickelt sich so ein Schwerpunkt der kommunalen Infrastruktur, der sich durch gute Erreichbarkeit auszeichnet. Der Standort kommt auch für überregionale Aufgaben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in Betracht.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um

eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbalargumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorlie-

genden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird die Verlagerung des in der Stadtmitte liegenden Bauhofes auf eine im RegFNP dargestellte "Grünfläche - Friedhof" im Norden von Groß-Gerau vorbereitet. Der Bereich wird bereits von dem städtischen Betriebshof genutzt und weist daher Beeinträchtigungen durch vorhandene Bebauung, Lagerflächen und Kraftfahrzeugverkehr auf. Das Umfeld ist durch weitere kommunale Infrastruktur (Feuerwehr und Friedhof) und intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Infolge der Planänderung sind durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung weitere Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust) und Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) zu erwarten. Diese Auswirkungen können jedoch durch den Erhalt der Hecke als Eingrünung und einer Vielzahl von Bäumen sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Zur Bearbeitung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1-10 herangezogen.

Verzeichnis der verwendeten Quellen

- [1] SUP-Datenblatt 12.10.2018
- [2] Luftbild 2015
- [3] Bebauungsplan "Bau- und Betriebshof am Nordring" mit Umweltbericht
Planungsgruppe Darmstadt
Juli 2018
- [4] Landschaftsplanerisches Gutachten für den Bereich der Kreisstadt Groß-Gerau
2004
- [5] Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan
BFL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung
Juli 2018
- [6] Hydrogeologisches Gutachten zum Bebauungsplan
Ling.geo
Juni 2018
- [7] Verkehrsuntersuchung zum geplanten Neubau des Bau- und Betriebshofes
Heinz + Feier
Februar 2019
- [8] Verkehrsanbindung an den Nordring
Ingenieurbüro Sehring
April 2019
- [9] Schalltechnische Untersuchung
Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft
Dezember 2018
- [10] Archäologie - Voruntersuchung, Arbeitsbericht, Befundaufnahme
Concluterra
Offenbach, 2019

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.:	6016-304 Wald bei Groß-Gerau

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Fläche für den Gemeinbedarf, geplant	Nr.:	-
Kommune(n):	Groß-Gerau	Fläche [ha]:	1,74

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

5.1 Akustische Reize (Schall)
5.2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5.3 Licht (auch: Anlockung)
5.4 Erschütterung/Vibrationen

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	-
------------------------	---

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	2311,5	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	Das FFH-Gebiet ist ein großes, weitgehend zusammenhängendes artenreiches Waldgebiet mit alten Eichenbeständen und erlenreichen Sumpfwäldern, in dem sich struktur- und baumhöhlenreiche Laubwälder mit hohem Totholzanteil ausbilden, mit Feuchtgebieten und Großseggenbeständen, mit einem größeren Grünlandkomplex (Schwarzbachwiesen) sowie mit einer artenreichen Vogelwelt des Waldes und Offenlandes, das durch 3 naturnahe Tieflandbäche und verschiedene Tümpel geprägt wird. Es bietet unterschiedlichste naturnahe Waldlebensräume des Tieflandes den Vogelarten des Waldes, Offenlandes und der Feuchtgebiete ein ausgezeichnetes Brut- und Rastgebiet, Fledermäusen ein Jagdgebiet und Quartiere zur Aufzucht ihrer Jungen, Heldbock und Hirschkäfer alte Eichenbestände als Lebensraum und luffeuchte Waldbestände als Lebensraum für <i>Dicranum viride</i> .		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	– Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen		
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	– Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen		
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	– Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen		
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	– Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushaltes		
	– Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen		

16.10.2018

S. 1/3

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.:	6016-304 Wald bei Groß-Gerau

*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	– Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen – Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Erhaltungsziele:	
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus	– Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	– Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat – Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren
<i>Cerambyx cerdo</i> Großer Eichenbock, Heldbock	– Erhaltung von stieleichenreichen Waldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen – Erhaltung geeigneter Brutbäume (insbesondere alte, zum Teil abgängige Stieleichen und Stämme mit Baumsaft exudierenden Wunden) vor allem an inneren und äußeren sonnenexponierten Bestandsrändern in Wald und Offenland
<i>Lucanus cervus</i> Hirschkäfer	– Erhaltung von alten eichenreichen Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz
<i>Limoniscus violaceus</i> Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	– Erhaltung alter, teilweise absterbender Laubwälder im Bereich der bekannten Vorkommen
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> Große Moosjungfer	– Erhaltung von mesotrophen, schwach sauren bis neutralen, zumindest teilweise besonnten fischfreien Stillgewässern mit Verlandungszonen in (wind)geschützter Lage – Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Gewässerpflege
<i>Vertigo moulinsiana</i> Bauchige Windelschnecke	– Erhaltung von nassen, basenreichen Biotopen, wie Feucht- und Nasswiesen, Seggenriede, Flachmoore und Erlensumpfwälder mit einem lichten Pflanzenwuchs
<i>Dicranum viride</i> Grünes Besenmoos	– Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v.a. Buche, Eiche, Linde)

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 900 m
-----------------------	------------	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen. Die Planung liegt in ca. 900m Entfernung. Zwischen dem Eingriffsgebiet im Süd-Westen und dem europäischen Schutzgebiet im Nord-Osten befinden sich Gebäude und ein Hofgut eingebettet in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zusätzlich liegt die 4-spurige sowie mit Gehölzen und Gebüsch eingegrünte A 67 mittig zwischen der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf und dem FFH-Gebiet.

Durch die große Entfernung und die dazwischen befindlichen Felder und Gebäude, welche als Puffer dienen sowie die von der A 67 bereits ausgehenden Vorbelastungen können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes durch akustische und optische Reize sowie Licht und Erschütterungen insgesamt ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 6016-304	Wald bei Groß-Gerau



7. Literatur

Land Hessen (2016): Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 44 (ISSN 0724-7885)

Regierungspräsidium Darmstadt (2016): Bewirtschaftungsplan, Natura 2000 Gebiete im Umfeld des Flughafens Frankfurt/Main, Band 1 Gebietsbeschreibung, <http://natureq.hessen.de/php/direktzugriff.php> (Stand: 15.10.2018)

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	6217-403 Hessische Altneckarschlingen



1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Fläche für den Gemeinbedarf, geplant	Nr.:	-
Kommune(n):	Groß-Gerau	Fläche [ha]:	1,74

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

5.1 Akustische Reize (Schall)
5.2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5.3 Licht (auch: Anlockung)
5.4 Erschütterung/Vibrationen

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	keine
------------------------	-------

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung	
Fläche [ha]:	2894,2	Anzahl der Teilflächen: -
Kurzcharakteristik:	Mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichtern, Seggenriedern und Bruchwäldern.	
Brutvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:	
Schwarzmilan (Milvus migrans)	• Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit	
Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)	• Erhaltung schilfreicher Flachgewässer • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert	
Zwergsumpfhuhn (Porzana pusilla)	• Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten	
Wachtelkönig (Crex crex)	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen	

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
Frankfurt/Rhein/Main

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	6217-403 Hessische Altneckarschlingen

Weißstorch (Ciconia ciconia)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland • Erhaltung der Brutplätze
Rotmilan (Milvus milvus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz • Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes • Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärlern, Totholz und Höhlenbäumen
Wespenbussard (Pernis apivorus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern • Erhaltung von Horstbäumen • Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes • Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald • Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze
Blaukehlchen (Luscinia svecica)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 6217-403 Hessische Altneckarschlingen

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik • Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen • Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verdunstungszonen, Röhrichtern und Rieden • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichtern • Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachuferräumen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

16.10.2018

S. 3/10

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 6217-403	Hessische Altneckarschlingen
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Silberreiher (Egretta alba)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Kornweihe (Circus cyaneus)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften
Kranich (Grus grus)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges
Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete
Kampfläufer (Philomachus pugnax)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung störungsfreier Rastgebiete
Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Bekassine (Gallinago gallinago)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten Erhaltung des Offenlandcharakters
Beutelmise (Remiz pendulinus)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Weichholzlauen und Schilfröhrichten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
Flußregenpfeifer (Charadrius dubius)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase
Graumammer (Emberiza calandra)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	6217-403 Hessische Altneckarschlingen

Großer Brachvogel (Numenius arquata)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Kiebitz (Vanellus vanellus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlamflächen • Erhaltung des Offenlandcharakters • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Knäkente (Anas querquedula)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Lachmöwe (Larus ridibundus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
Wasserralle (Rallus aquaticus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	6217-403 Hessische Altneckarschlingen

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Baumfalke (Falco subbuteo)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder • Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen
Graugans (Anser anser)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Graureiher (Ardea cinerea)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Brutkolonien • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Haubentaucher (Podiceps cristatus)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Krickente (Anas crecca)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reiherente (Aythya fuligula)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

16.10.2018

S. 6/10

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 6217-403	Hessische Altneckarschlingen
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb • Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	• Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	• Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte • Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten • Erhaltung des Offenlandcharakters
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen • Erhaltung des Offenlandcharakters • Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

16.10.2018

S. 7/10

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	6217-403 Hessische Altneckarschlingen



Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen • Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
Graugans (Anser anser)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Graureiher (Ardea cinerea)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Brutkolonien • Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Grünschenkel (Tringa nebularia)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Haubentaucher (Podiceps cristatus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Krickente (Anas crecca)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente (Anas clypeata)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Pfeifente (Anas penelope)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	6217-403 Hessische Altneckarschlingen

Reihente (Aythya fuligula)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rotschenkel (Tringa totanus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Schnatterente (Anas strepera)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Spießente (Anas acuta)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Tafelente (Aythya ferina)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Temminckstrandläufer (Calidris temminckii)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Uferschnepfe (Limosa limosa)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Zwergschnepfe (Lymnocyptes minimus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	6217-403 Hessische Altneckarschlingen



5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine	[ha]	kleinster Abstand:	ca. 520 m
-----------------------	-------	------	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im Vogelschutz-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen. Zwischen der Eingriffsfläche und dem europäischen Schutzgebiete befindet sich ein Mosaik aus dem Silchergraben, drei Teichen, mehreren Gebäude (Hofgut), landwirtschaftlichen Flächen, dem „Nordring“ (akustische und optische Vorbelastung; Lichtemission, Bewegungsreize durch Fahrzeuge, stoffliche Einträge) sowie Gehölzen und Gebüsch. Diese Strukturen in Kombination mit dem Abstand von mehr als 500 m führen zu einer Abschirmung des Vogelschutzgebietes gegenüber den Wirkfaktoren der Planung (akustische Reize, Bewegung/optische Reize, Licht, Erschütterung/Vibration). Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes können daher insgesamt ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	X
----------------------------------	---

7. Literatur

Land Hessen (2016): Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 44 (ISSN 0724-7885)

Bundesamt für Naturschutz (2018): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 6217-403 Hessische Altneckarschlingen, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe/natura/gebiete/show/spa/DE6217403.html> (Stand: 15.10.2018)

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 6017-401	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau



1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Fläche für den Gemeinbedarf, geplant	Nr.:	-
Kommune(n):	Groß-Gerau	Fläche [ha]:	1,74

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

5.1 Akustische Reize (Schall)
5.2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5.3 Licht (auch: Anlockung)
5.4 Erschütterung/Vibrationen

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	keine
------------------------	-------

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	4105,6	Anzahl der Teilflächen:	-
Kurzcharakteristik:	Großes zusammenhängendes Waldgebiet (überwiegend alte eichenreiche Laubwälder sowie naturnahe Feuchtwaldgesellschaften) mit eingeschlossenen Wiesenzügen aus einem Mosaik von Feuchtwiesen, Röhrichtern und Großseggenriedern sowie langgestreckten trockenen Heideflächen.		
Brutvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:		
Brachpieper	• Erhaltung trockener Ödland-, Sandrasen-, Heide- und Brachflächen		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen 		
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik • Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik 		
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen 		

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 6017-401	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau



Mittelspecht (Dendrocopos medius)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz • Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate • Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
Neuntöter (Lanius collurio)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Rotmilan (Milvus milvus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz • Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze
Schwarzmilan (Milvus migrans)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen • Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen
Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung schilfreicher Flachgewässer • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Wachtelkönig (Crex crex)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 6017-401	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau

Wespenbussard (Pernis apivorus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern • Erhaltung von Horstbäumen • Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes • Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald • Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze
Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:
keine	
Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Bekassine (Gallinago gallinago)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen • Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung des Offenlandcharakters
Baumfalke (Falco subbuteo)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder • Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzlauen und Kopfweidenbeständen
Hohltaube (Columba oenas)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen
Kiebitz (vanellus vanellus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen • Erhaltung des Offenlandcharakters • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 6017-401	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau

Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung von kurzrasigen, trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen • Erhaltung störungsarmer Bruthabitate
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung von Röhricht- und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit Ameisenvorkommen und eingestreuten Bäumen als Brut- und Nahrungsbäume • Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung kurzrasiger trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung offener Sandflächen und Trockenrasen • Erhaltung von Kopfweidenbeständen und Streuobstwiesen • Erhaltung von Höhlenbäumen und anderen Brutplätzen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 6017-401	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
keine	

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 740 m
-----------------------	------------	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im Vogelschutz-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen. Zwischen der Eingriffsfläche und dem europäischen Schutzgebiete befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gebäude der Feuerwehr Groß-Gerau, Stillgewässer, Gehölze und Gebüsche sowie ein Wirtschaftsweg. Diese Strukturen in Kombination mit dem Abstand von mehr als 740 m führen zu einer Abschirmung des Vogelschutzgebietes gegenüber den Wirkfaktoren der Planung (akustische Reize, Bewegung/optische Reize, Licht, Erschütterung/Vibrationen).
Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes können daher insgesamt ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

7. Literatur

Land Hessen (2016): Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 44 (ISSN 0724-7885)

Bundesamt für Naturschutz (2018): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 6217-403 Hessische Altneckarschlingen, https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe/natura/gebiete/show/spa/DE6017401.html?tx_n2gebiete_pi1%5Bsearch%5D%5Bqebname%5D=&tx_n2gebiete_pi1%5Bsearch%5D%5Bbundesland%5D%5B0%5D=8&cHash=264b5dcc85ad7689205c14c6e7a9ac75 (Stand: 15.10.2018)

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau
Gebiet: "Bau- und Betriebshof am Nordring"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Fraport AG Rechtsangelegenheiten und Verträge
Gruppe: TöB**

GRGER_002_B-02352

**Dokument vom: 17.12.2019
Dokument-Nr.: S-06121**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Zu o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 18.01.2019.

Diese lautet:

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Das Plangebiet liegt hingegen im Lärmschutzbereich, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und zwar innerhalb der Nacht- Schutzzone und der Tag- Schutzzone 2, in der Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden dürfen.

Das Plangebiet liegt schließlich innerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Bauverbote gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) treffen für die geplante Änderung nicht zu. Es ist weder die Darstellung von Wohnbauflächen noch von gemischten Bauflächen oder sonstigen schutzbedürftigen Einrichtungen vorgesehen.

Auch die Lage im Siedlungsbeschränkungsgebiet ist für die vorliegende Änderung nicht von Belang, da weder die Ausweisung von Wohnbauflächen noch von gemischten Bauflächen vorgesehen ist.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau
Gebiet: "Bau- und Betriebshof am Nordring"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik
Niederlassung Südwest PTI 12
Gruppe: TöB**

GRGER_002_B-02361

**Dokument vom: 08.01.2020
Dokument-Nr.: S-06144**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung und ist für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang.

Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau Gebiet: "Bau- und Betriebshof am Nordring"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Kreis Groß-Gerau Fachdienst
Regionalentwicklung
Gruppe: TöB**

GRGER_002_B-02386

**Dokument vom: 22.01.2020
Dokument-Nr.: S-06198**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität, Bauaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr zugrunde. Die Stellungnahme der Abteilung IV/2 Landwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg, welche im Kreis Groß-Gerau die Belange der Landwirtschaft und Feldflur vertritt, fügen wir als Anlage bei.

Die vorliegende geplante 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für die Stadt Groß-Gerau haben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-**Immissionsschutzgesetz** (ImSchZuV) geprüft. Gegen die Änderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Der Immissionsschutz soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachgewiesen werden.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen gegen die 2. Änderung des RegFNP für den Bereich des B-Plans „Bau- und Betriebshof am Nordring“ keine grundsätzlichen Bedenken. Detaillierte naturschutzfachliche Aussagen wurden im Bebauungsplanverfahren vorgebracht.

Anlage:

Aus der Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen gegen o.g. Planung Bedenken, da am südöstlichen Rand der Änderung „Vorranggebiet Landwirtschaft“ betroffen ist.

Aufgrund der Sachlage, dass es sich bei dem Gebiet „Bau- und Betriebshof am Nordring“ der Stadt Groß-Gerau um eine Anlage und Einrichtung, die der Allgemeinheit dient und dabei ca. 0,2 ha „Vorranggebiet Landwirtschaft“ umfasst, stellen wir unsere Bedenken zurück.

In dem vorgelegten Aufstellungsbeschluss wird auf die Richtlinien zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 hingewiesen. Danach wird der Bau- und Betriebshof auf Gemeinbedarfsflächen errichtet. Für diese Flächenneuanspruchnahme ist daher kein Flächenausgleich erforderlich.

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Bau- und Betriebshof am Nordring“:

Aus der Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen gegen o.g. Planung Bedenken.

Als Kompensationsfläche („Südliche Eingrünung“) ist das Flurstück 617/2, Flur 19, Gemarkung Groß-Gerau vorgesehen. Im Regionalplan Südhessen wird die Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Dieser Acker wird momentan für den Anbau von Gemüse genutzt. Er ist gut erschlossen und beregnungsfähig. Somit ist davon auszugehen, dass diese Fläche aus den genannten Gründen dauerhaft in der landwirtschaftlichen Nutzung bleiben würde, wenn der naturschutzrechtliche Ausgleich dort nicht umgesetzt wird. Aus Sicht des Fachgebietes Ländlicher Raum ist das Flurstück 616/2, Flur 19, Gemarkung Groß-Gerau für Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen zu bevorzugen, da es nicht landwirtschaftlich genutzt wird.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Feldern, die sich an das Plangebiet anschließen, Geruchs-, Staub- und Schallemissionen (z.B. durch Beregnung) möglich sind. Dies ist in der Planung zu berücksichtigen.

Für die nach der vorliegenden Planung verbleibende landwirtschaftliche Fläche ist zu gewährleisten, dass weiterhin die vollumfängliche Beregnungsfähigkeit erhalten bleibt.

Die Erreichbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen über die angrenzenden Wirtschaftswege mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen ist während und nach der Bauphase zu gewährleisten.

Bei Eingrünungen/Bepflanzungen des Planungsgebietes sind die Grenzabstände zu den landwirtschaftlich

genutzten Flächen und Wirtschaftswegen einzuhalten (§§ 38 - 40 und 45 HNRG).

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Thema Immissionsschutz wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren ausführlich behandelt.

Die Hinweise des Landkreis Darmstadt-Dieburg (Fachgebiet Ländlicher Raum) beziehen sich auf die verbindliche Planungsebene. Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und seine Funktionen sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation von Beeinträchtigungen erfolgen im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren, da sie erst auf dieser Ebene anhand der vorgesehenen Festsetzungen konkreter abzuschätzen sind.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau Gebiet: "Bau- und Betriebshof am Nordring"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

GRGER_002_B-02387

Dokument vom: 14.12.2019

Dokument-Nr.: S-06089

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Änderung des FNP für die vorgesehene Nutzungserweiterung ist unverhältnismäßig. Die Verlegung des Bauhofes wird befürwortet, dieser sollte aber im Bereich bereits bestehender Gewerbegebiete angesiedelt werden. Grundsätzlich würde eine Ansiedlung des Bauhofes am Nordring bedeuten, dass der Weg für ein neues Gewerbegebiet damit geebnet wäre und Groß-Geraus Wohnbebauung vollends hinter Industrieansiedlungen verschwindet. Das ist nicht akzeptabel.

Verkehrsanbindung Nordring: Dieser ist nach der "Ertüchtigung" der Verkehrsknotenpunkte an beiden Enden auf der gesamten Strecke völlig unterdimensioniert und überlastet. Dabei sind die durch ihn zu bedienenden Gewerbegebiete (z.B. Geinsheim) noch gar nicht vollumfänglich in Betrieb. Die Fahrbahndecke weist so gravierende Schäden auf, dass die Verkehrssicherheit motorisierter Zweiradfahrer akut gefährdet ist. Außerdem würde der zu und abfahrende Verkehr vom Bauhof den Verkehrsfluss verlangsamten und damit auch Auswirkungen auf die gegenüberliegende Feuerwehr haben.

Die Lage gegenüber des Friedhofes: Der Friedhof Waldstraße - dessen Lage aufgrund der Verkehrsentwicklung mittlerweile als unangemessen bezeichnet werden muss - gibt den Hinterbliebenen und Besuchern den bleibenden Eindruck der "letzten Unruhestätte" zumal die langsam fahrenden LKW zusätzliche Vibrationen erzeugen. Damit ist für die dort Bestatteten viel mehr los als vorher im Leben, ist das wirklich so gewollt und vertretbar?

Fazit: Keine Änderung der Bereiche Landwirtschaft und Ausgleichsflächen. Keine weitere Vernichtung von Agrarflächen! Statt dessen entlang des Nordrings dauerhafte Bepflanzung auf einer Tiefe von mindestens 5 Metern zu Lärm- und Klimaschutz der Wohnbebauung Nordendstraße, Saalburgstraße, etc. Zukunftsweisende Entscheidung, keine weiteren Gewerbeflächen (auch nicht für Öffentliche Belange) auszuweisen. Ich wünsche dem RP und der Stadtverwaltung Groß-Gerau die Weitsicht, den Mut und die Konsequenz, Klimaschutz und Lebensqualität aktiv und nachhaltig zu forcieren und hessenweit Vorreiter zu sein.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Verlegung des Bauhofes aus der beengten Innenstadtlage stimmt die Einwenderin grundsätzlich zu, der geplante neue Standort wird jedoch abgelehnt.

Von Seiten der Kommune wurden im Vorfeld zahlreiche Alternativen innerhalb des Stadtgebietes untersucht (u.a. ehemaliges ALDI-Gelände am Dornberger Bahnhof, alte Feuerwache am Römerkreisel, ÜWG-Gelände an der Friedrichstraße, ehemaliges FAGRO-Gelände an der Breslauer Straße, Ackerfläche westlich der neuen Feuerwehr). Nach Abwägung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurde das von Hecken umschlossene Gelände des Betriebshofes, das vorliegende Änderungsgebiet, als Vorzugslösung ausgewählt. Es befindet sich überwiegend in städtischen Eigentum und ist durch Versiegelungen, Lagerflächen sowie dem Einsatz von Maschinen bereits vorbelastet. Ein Eingriff in landwirtschaftliche- oder sonstige Freiflächen wird daher vermieden. Lediglich am südlichen Rand ist ein schmaler landwirtschaftlich genutzter Streifen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehen. Durch die Neuordnung des Betriebshofes soll dessen Raumbedarf deutlich verkleinert werden, sodass der Bauhof zusätzlich auf dem Grundstück untergebracht werden kann. Durch die räumliche Zusammenlegung der gemeinsam verwalteten Betriebsteile sind zudem zukünftige Synergieeffekte zu

erwarten.

Die Stadt Groß-Gerau hat die Entscheidung unter Berücksichtigung des Stadtentwicklungskonzeptes GG 2020 getroffen. Ein nach Größe, Zuschnitt und städtebaulicher Einbindung geeignetes und verfügbares Grundstück stand demnach in keinem bestehenden Gewerbegebiet zur Verfügung.

Zur Überprüfung der verkehrlichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf den motorisierten Verkehr auf dem Nordring wurde im Januar 2019 eine Erhebung der aktuellen Verkehrsbelastung auf dem Nordring durchgeführt. Danach sind die Abbiegevorgänge von und zum Bau- und Betriebshof von ihrer Anzahl her sowie bezüglich der zeitlichen Verteilung für den Verkehrsfluss auf dem Nordring unkritisch, sodass beim derzeitigen Verkehrsaufkommen keine Linksabbiegespur zur Erschließung notwendig wäre. Auch eine Aufweitung der Fahrbahn des Nordrings mit Fahrbahnverbreiterung ist nicht erforderlich, um den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten. Dennoch werden im Rahmen der Bebauungsplanung die Flächen für einen Ausbau mit Linksabbiegespur gesichert, um bei einem möglichen späteren Bedarf die Umsetzung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird durch die Freihaltung von ausreichenden Sichtfeldern für den Verkehr zum Bau- und Betriebshof die Verkehrssicherheit gefördert.

Weder durch den Entwurf des Bebauungsplanes noch durch die vorliegende Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden zusätzliche Gewerbegebiete geplant. Der nördlich des Nordring gelegene Friedhof ist durch Verkehrsbegleitgrün, Hecken im Randbereich und den dazugehörigen Parkplatz von der Straße abgeschirmt, sodass eine gravierende Beeinträchtigung der Friedhofsruhe nur schwer nachvollziehbar erscheint.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau Gebiet: "Bau- und Betriebshof am Nordring"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2
Gruppe: TöB

GRGER_002_B-02388

Dokument vom: 20.12.2019
Dokument-Nr.: S-06153

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Die regionalplanerische Ausgangslage ist in Kapitel A 4 „Regionalplanerische Aspekte“ zutreffend beschrieben. Wegen der geringen Größe der Planfläche von ca. 1,7 ha besteht keine regionalplanerische Bedeutsamkeit. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehme ich wie folgt Stellung:

Da das Vorhaben keine Schutzgebiete berührt, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange, insbesondere Artenschutz und Ausgleich des Eingriffs, verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich wie folgt Stellung:

Grundwasser

Die Anpassung des Flächennutzungsplans sieht eine Änderung der Nutzung, statt „Grünfläche- Friedhof“ (ca. 1,4 ha), „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (ca. 0,2 ha) und „Grünfläche - Parkanlage“ (ca. 0,1 ha) mit „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, in „Fläche für Gemeinbedarf“ (ca. 1,7 ha) vor. Das Gebiet befindet sich in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen „Wasserwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz. Die entsprechende Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz AG vom 10. August 1984 (WSG-ID 433-008) ist zu beachten. Die geplante Nutzungsänderung auf dem Gelände wirkt sich tendenziell nachteilig auf die Grundwasserneubildung aus und erhöht die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung. Daher ist die hier geplante Änderung des Flächennutzungsplans aus Sicht des Grundwasserschutzes kritisch zu sehen. Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen zum Schutze des Grundwassers vorzunehmen. Anzustreben ist eine geringe Versiegelung des Bodens und befestigte Abstellflächen für Fahrzeuge und Maschinen. Auf Grund der sehr hoch anstehenden Grundwasserstände (Flurabstände 1-2m) im Planungsgebiet sind zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Für das Planungsgebiet sind im Rahmen der Planung/Bauausführung detaillierte Bemessungsgrundwasserstände zu ermitteln und zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden und ggf. Setzrissschäden zu vermeiden. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor. Außerdem bitte ich Sie einen Hinweis bezüglich der Bemessungsgrundwasserstände in den Textteil des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplans aufzunehmen. Da es bei dem geplanten Vorhaben um eine vergleichsweise geringe Fläche handelt, bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus den von mir zu vertretenden Belangen (gewerbliches Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.a. regionalen Flächen-Nutzungs-Plans. Konkrete Vorgaben und Auflagen werden von unserer Seite erst in einem Baugenehmigungsverfahren relevant.

Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach

derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben. Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

Vorsorgender Bodenschutz

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz. Der Plangeltungsbereich ist durch die bisherige Nutzung bereits größtenteils anthropogen geprägt.

Von den Dezernaten „Oberflächengewässer“ und „Immissionsschutz“ werden gegen die o. a. Raumordnungsplanung keine Bedenken erhoben.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau vom 22.01.2020 mitgeteilt, dass zu der Änderung des RegFNP keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und detaillierte naturschutzfachliche Aussagen im Bebauungsplanverfahren vorgebracht wurden.

Grundwasser

Im Umweltbericht wird unter Punkt B 2.1 (Bestandsaufnahme) die Lage in der Zone IIIB eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (433-008 Wasserwerk Hof Schönau der Stadtwerke Mainz) festgestellt und unter B 2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung...) darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzverordnung im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Der Hinweis bezüglich der Bemessungsgrundwasserstände betrifft die verbindlichen Bauleitplanung und ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.